

Rechtsprechung

## **Landesverweisung auch bei bloss versuchter Katalogtat**

In Art. 66a StGB, welcher (nach Annahme der Ausschaffungsinitiative durch das Schweizer Stimmvolk) am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist, werden Straftaten aufgezählt, die eine obligatorische Landesverweisung zur Folge haben.

In einem zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Entscheid hat das Bundesgericht mit Verweis auf die Botschaft sowie den Wortlaut des Gesetzes klargestellt, dass selbst bei blossem Versuch einer in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführten Katalogtat die obligatorische Landesverweisung zwingend auszusprechen ist ([BGE 6B 1379/2017](#)).

Ausser bei Härtefällen (Art. 66a Abs. 2 StGB) und bei in entschuldbarer Notwehr oder entschuldbarem Notstand begangenen Delikten (Art. 66a Abs. 3 StGB) sieht das Gesetz keine weiteren Gründe für ein Absehen von der obligatorischen Landesverweisung vor.

Verfasser: RA lic. iur. Remo Gähler